

Leitfaden für Interessenten und Träger beruflicher Weiterbildung

zur Förderung von beruflicher Qualifizierung in Rheinland-Pfalz „QualiScheck“

Der beschleunigte technische und wirtschaftliche Wandel und die gesellschaftlichen Veränderungen, besonders aufgrund der demographischen Entwicklung, verlangen den Beschäftigten eine ständige Anpassungsfähigkeit ab. Zudem führt der kontinuierlich zu verzeichnende Wandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft zu steigenden Qualifikationsanforderungen.

Ein Ansatzpunkt um die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in Rheinland-Pfalz zu erhalten und zu erhöhen, ist die Einführung des „QualiSchecks“. Er soll Anreiz und Motivation sein, die Bereitschaft zu beruflicher Qualifizierung im Altersbereich ab 45 Jahren zu stärken.

Über die geförderten Maßnahmen soll die Weiterbildungsbereitschaft gestärkt und es ermöglicht werden, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen Beitrag für deren beruflichen Aufstieg zu leisten.

Anspruchsberechtigte

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ab 45 Jahren mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die noch nicht im Rentenbezug stehen oder
- kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die ihren Unternehmensstandort in Rheinland-Pfalz haben, für ihre in Rheinland-Pfalz tätigen Beschäftigten, soweit diese mindestens 45 Jahre alt sind und noch nicht im Rentenbezug stehen (Empfänger des QualiSchecks sind die Beschäftigten). Ebenso wie mitarbeitende Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber ab 45 Jahren, in den ersten fünf Jahren nach der Unternehmensgründung,
- Selbstständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler ab 45 Jahren, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber fallen, in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit oder
- Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer ab 45 Jahren, die den Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen 1. oder 2. Grades für mindestens ein Jahr unterbrochen haben und der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mehr als ein Jahr zurückliegt oder weil die zuständige Agentur für Arbeit eine Förderung abgelehnt hat.

„QualiSchecks“ können **nicht** von Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie von Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden.

Höhe der Förderung

Gefördert werden im Wege der Anteilsfinanzierung 50 Prozent der Kosten der Weiterbildungsmaßnahme bis zu maximal 500,- Euro pro Person und Kalenderjahr.

Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten werden nicht gefördert.

Weiterbildungsmaßnahmen, die Gesamtkosten unter 60,- Euro auslösen, werden um unnötige Bürokratiekosten zu vermeiden, grundsätzlich nicht gefördert.

Gegenstand der Förderung

- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes anerkannt sind oder
- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen die Kenntnisse, Fähigkeiten und berufspraktische Fertigkeiten im handwerklichen und kaufmännischen Bereich vermitteln oder
- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die Sprach- und EDV-Kenntnisse vermitteln oder
- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Persönlichkeits-, Sozial-, Methoden- und Fachkompetenz dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen

- Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings.
- Weiterbildungsmaßnahmen für die ein Anspruch auf anderweitige Förderung besteht (z.B. über die Arbeitsverwaltung nach § 417 Abs.1 SGB III oder Meister-BAföG).
- Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise für Funktionen, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist.
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der sportlichen Betätigung beziehungsweise der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen.
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis.
- Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden.

Ausgabe der QualiSchecks

Die Ausstellung des „QualiSchecks“ erfolgt, durch die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz benannte neutrale Stelle zur Umsetzung des Förderansatzes, die Die RAT GmbH.

Die RAT GmbH ist über eine kostenlose Hotline (0800-5888432) und www.qualischeck.rlp.de erreichbar.

Nach Prüfung der formellen Voraussetzungen sowie der inhaltlichen Fragen, besonders zu individuellen oder betrieblichen Zielen oder zu geeigneten Qualifizierungsinhalten, wird der QualiScheck ausgestellt. Vor Ausstellung des QualiSchecks wird die Prüfung mittels des Antragsformulars, das von der QualiScheck-Empfängerin bzw. dem QualiScheck-Empfänger zu unterzeichnen ist, dokumentiert und die Angaben bestätigt. Das Formular ist erhältlich über (0800-5 888 432) und www.qualischeck.rlp.de.

Auf dem QualiScheck werden der Name der QualiScheck-Empfängerin bzw. des QualiScheck-Empfängers, das Ziel der Weiterbildung und in der Regel mindestens drei geeignete Weiterbildungsanbieter, sowie das Datum der Ausstellung benannt.

Mit dem Datum der Ausstellung des QualiSchecks besitzt dieser drei Monate Gültigkeit und kann in dieser Zeit eingelöst werden. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung.

Einsatz des QualiScheck

Bei der Anmeldung zu einer Weiterbildungsmaßnahme bei einem auf dem QualiScheck benannten Weiterbildungsanbieter und zur Erreichung des eingetragenen Ziels kann der QualiScheck vorgelegt werden. Die QualiScheck-Empfängerin bzw. der QualiScheck-Empfänger muss nur noch 50 Prozent der Kosten zahlen.

Nicht eingelöst werden kann der QualiScheck für bereits abgeschlossene oder begonnene Weiterbildungsmaßnahmen. Dies gilt auch für bereits vor Ausstellung des „QualiSchecks“ gebuchte und/oder angezahlte Weiterbildungsmaßnahmen.

Hinweise für Weiterbildungsanbieter

Für die Annahme der QualiSchecks und die Durchführung der hiernach geförderten Weiterbildungsmaßnahmen kommen neben den anerkannten Trägern nach dem Weiterbildungsgesetz auch Weiterbildungsanbieter in Betracht, die über entsprechende Zertifizierungen wie zum Beispiel ISO 9000, AZWV, LQW ff. verfügen und deren Geschäftsstandort sich in Deutschland befindet. Die Zertifizierung ist gegenüber der umsetzenden Stelle nachzuweisen.

Die Träger von Weiterbildungsmaßnahmen (Weiterbildungsanbieter) sind nicht verpflichtet, einen QualiScheck anzunehmen. Mit der Annahme des Schecks erklärt sich der Weiterbil-

dungsanbieter bereit, der Person, die einen QualiScheck einreicht, eine nicht nachträglich einforderbare Ermäßigung der Weiterbildungsgebühren in Höhe von 50 Prozent, begrenzt auf 500,- Euro pro QualiScheck zu gewähren und diesen Anteil bei der Die RAT GmbH zu beantragen.

Bei Annahme des QualiSchecks ist der Weiterbildungsanbieter verpflichtet zu prüfen, ob folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sie oder er auf dem QualiScheck als einer der Weiterbildungsanbieterinnen oder Weiterbildungsanbieter vermerkt ist,
- wird der QualiScheck innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung eingereicht,
- stimmt die Identität derjenigen Person, die den Scheck einreicht, mit der auf dem Scheck eingetragenen Person überein,
- deckt das zu buchende Weiterbildungsangebot inhaltlich die auf dem Scheck aufgeführte Weiterbildung ab und
- zahlt die QualiScheck-Empfängerin bzw. der QualiScheck-Empfänger die Eigenbeteiligung.

Darüber hinaus dürfen QualiSchecks nicht für Maßnahmen angenommen werden, die bereits durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden (z.B. Mittel der Europäischen Union - ESF).

Der Weiterbildungsanbieter kann nach:

- Erhalt des „QualiScheck“,
- Beginn der Weiterbildungsmaßnahme und
- Erhalt des Eigenanteils der QualiScheck-Empfängerin bzw. des QualiScheck-Empfängers oder des Unternehmens

bei der Die RAT GmbH einen Antrag auf Förderung und Erstattung von 50 Prozent der zu zahlenden Kosten der Weiterbildung, maximal 500,- Euro stellen. Grundsätzlich muss der Antrag spätestens sechs Monate nach Entgegennahme des QualiSchecks eingereicht werden.

Dem Antrag auf Förderung sind:

- der QualiScheck im Original,
- die Anlage zum QualiScheck (hierzu werden Vordrucke auf www.qualischeck.rlp.de bereitgestellt),
- ein Auszug aus der Buchhaltung, aus dem ersichtlich ist, dass die Eigenbeteiligung der QualiScheck-Empfängerin bzw. des QualiScheck-Empfängers oder des Unternehmens eingegangen ist und
- ein Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm, aus dem sich Inhalt und Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme ergeben, oder bei speziell entwickelten Weiterbil-

dungsmaßnahmen, eine Durchschrift der Originalrechnung, aus der sich Inhalt und Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme ergeben müssen,

beizufügen.

Unvollständige Anträge und Anträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

Kommt es nach Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zu einer Minderung der Kosten ist der Weiterbildungsanbieter verpflichtet, die Die RAT GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Originalbelege und alle mit der Förderung zusammenhängenden Originalunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2022 vorzuhalten.

Sonstiges

Bei den kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne dieses Leitfadens muss es sich um eigenständige Unternehmen handeln. Insoweit darf es sich nicht um ein Partnerunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) handeln.

Der QualiScheck ist nicht übertragbar.

Die **Ausgabe der QualiSchecks** ist zunächst **bis zum 30. Juni 2011** durch Die RAT GmbH möglich. Die Antragstellung durch die Weiterbildungsanbieter wird über den 30. Juni 2011 hinaus bis maximal zum 30. September 2011 sichergestellt.

Wer Leistungen aus dem Förderansatz beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und der umsetzenden Stelle auf Verlangen die zur Durchführung des Förderansatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Anforderung auch schriftlich.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, - Abteilung Arbeit, Referat 621 - 4, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

Für die Umsetzung verantwortlich:
Die RAT GmbH, Paulinstraße 17, 54292 Trier

Stand: 5. Januar 2011